



Medizinische Fakultät

Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.01.2011

Auf Grund der §§ 3a, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a - f des Staatsvertrages vom 05.06.2008 - Anlage 1 zum Hochschulzulassung - und §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 9. März 2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2) hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 02.02.2011 folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach Abzug der Vorabquoten für den Studiengang Zahnmedizin 60 % der Studienplätze aufgrund einer Verbindung des durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Grades der Qualifikation (Abiturdurchschnittsnote) mit gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, und mit der Art der Berufsausbildung. Dabei wird dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Vorauswahl

An dem Auswahlverfahren werden nur Bewerber und Bewerberinnen beteiligt, die in ihrem Antrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an erster, zweiter oder dritter Ortspräferenz angegeben haben.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beauftragt die Stiftung für Hochschulzulassung mit einer Auswahlentscheidung entsprechend § 4 Abs. 1, 2, 4 bis 6 und der Erstellung der Rangliste.

(2) In Fällen gemäß § 4 Abs. 3 setzt der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät eine für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständige Kommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission gehört der Gruppe der Professoren und Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Ist ein Mitglied der Auswahlkommission verhindert, kann in Eilfällen das andere Mitglied allein die Entscheidung treffen. Sind beide Mitglieder verhindert, kann in Eilfällen der Dekan bzw. die Dekanin der Medizinischen Fakultät die Entscheidung treffen.

§ 4

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Ergibt sich aus der Hochschulzugangsberechtigung, dass eines der Fächer Chemie, Physik oder Mathematik Abiturprüfungsfach (mündlich und/oder schriftlich) war und die im Zeugnis ausgewiesene Endnote in diesem Fach mündlich und/oder schriftlich „sehr gut“ (13-15 Punkte) lautet, verbessert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,1. Maximal kann die Durchschnittsnote somit um 0,3 verbessert werden. Die Rangliste wird unter Berücksichtigung dieser Kriterien korrigiert.

(3) Wird eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in der Anlage 1 verzeichneten Ausbildungsberufe nachgewiesen, verbessert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,2. Diese Verbesserung wird nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Abschlüsse der in der Anlage 1 genannten Ausbildungsberufe nachgewiesen werden. Die Rangliste wird unter Berücksichtigung dieses Kriteriums korrigiert.

(4) Handelt es sich um Hochschulzugangsberechtigungen, auf die wegen ihrer Besonderheiten Abs. 2 oder 3 nicht anwendbar ist, entscheidet die Auswahlkommission nach § 3 unter Anwendung vergleichbarer Maßstäbe nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob die genannten Kriterien zur Notenverbesserung erfüllt sind.

(5) Aufgrund der in Abs. 2 und 3 festgelegten Kriterien kann die Hochschulzugangsberechtigung um maximal 0,5 verbessert werden.

(6) Die endgültige Rangliste wird unter Berücksichtigung der Notenverbesserung gemäß Abs. 2 und 3 erstellt. Sind die festgelegten Kriterien für die Verbesserung der Durchschnittsnote aus den vorgelegten Dokumenten nicht eindeutig ersichtlich, so obliegt es dem Antragsteller bzw. die Antragstellerin, durch geeignete Belege fristgemäß nachzuweisen, dass die Kriterien erfüllt sind. Anderenfalls finden diese Kriterien keine Berücksichtigung.

(7) Bei Ranggleichheit in der erstellten endgültigen Rangliste gelten die Bestimmungen des § 18 der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS-LSA).

§ 5

Mitteilung der Entscheidung

Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der Universität von der Stiftung für Hochschulzulassung erstellt und versendet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät am 17.01.2011; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 02.02.2011; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 09.02.2011

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15. Januar 2007 außer Kraft.

Halle (Saale), 9. Februar 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage 1

Zahnmedizinischer Prophylaxehelfer bzw. Zahnmedizinische Prophylaxehelferin;
Zahnmedizinischer Fachangestellter bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte;
Zahnmedizinischer Fachassistent bzw. Zahnmedizinische Fachassistentin;
Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent bzw. Zahnmedizinische Prophylaxehelferin;
Zahntechniker bzw. Zahntechnikerin.